

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen, „Bürgerinitiative Südheide e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hermannsburg, Gemeinde Südheide.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- 2.1 Ziel des Vereins ist der Umwelt- und Naturschutz in seinem Einzugsbereich und gegebenenfalls darüber hinaus. In diesem Sinne widmet er sich:
 - 2.1.1 der Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen für Mensch und Natur (Arten- und Biotopschutz) im Heimatbereich, überregional und im Hinblick auf künftige Generationen,
 - 2.1.2 der Aufklärung der Bevölkerung über Umweltgefahren und der Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten.
 - 2.1.3 der humanitären Hilfe von Opfern der Kernenergie.
 - 2.1.4 Seiner Geschichte entsprechend wird insbesondere der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie angestrebt.
- 2.2 Diese Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Arbeitseinsätze (z.B.: Feuchtwiesepflege u.ä.),
 - b) Öffentliche Informationsveranstaltungen u. Exkursionen,
 - c) Zusammenarbeit mit Naturschutzämtern bei Gemeinde, Landkreis, Bezirksregierung und Land sowie mit anderen Naturschutzverbänden,
 - d) Presseveröffentlichungen,
 - e) Aktionen im Rahmen der Staatsbürgerrechte, wie Mahnwachen, Demonstrationen.
 - f) Unterstützung der Menschen, insbes. in verstrahlten Gebieten in Weißrussland, um die gesundheitlichen Folgen nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl zu mildern.
- 2.3 Die Organe des Vereins (§4) beschließen über geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der in 2.1. (1-4) genannten Ziele.
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv und/oder finanziell unterstützen wollen.
- 3.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie gegen die Grundsätze gemäß § 2 verstoßen haben.

- 3.4 Gegen die Vorstandsentscheidungen zu 3.2 und 3.3 ist Widerspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten, Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner die Hälfte.
- 3.7 Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn Mitglieder mehr als drei Jahre lang ihre Beiträge nicht entrichtet haben. Das Mitglied ist vom Vorstand darüber zu unterrichten.

§4 Organe

- Organe des Vereins sind:
- 4.1 die Mitgliederversammlung,
 - 4.2 der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein.
- 5.3 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich ein.
- 5.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
- 5.6 Der in § 6 genannte Geschäftsführende Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 5.7 Die Mitgliederversammlung beschließt
 - 5.7.1 mit Zwei-Drittel-Mehrheit über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins;
 - 5.7.2 mit einfacher Mehrheit u.a. über die Verwendung von Geldern, und zwar:
 - a) einmalige Verpflichtungen von mehr als 500 €,
 - b) regelmäßige Verpflichtungen (Daueraufträge etc.),
 - c) die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) ggf. die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern (s. § 3.4).
- 5.8 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

§6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:

6.1.1 dem Geschäftsführenden Vorstand mit drei gleichberechtigten Mitgliedern (Vorstand im Sinne von § 26 BGB),

6.1.2 zwei Beisitzern (in der Regel Schrift- und Kassenführer).

6.2 Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis die Wahl eines neuen Vorstandes stattgefunden hat.

6.3 Jeweils zehn Mitglieder können mit einem schriftlichen Antrag auch zwischenzeitlich eine Neuwahl des Vorstandes durchsetzen. Der Vorstand muss dann innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

6.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand
Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

6.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß § 2 und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

6.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Finanzmittel

7.1 Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur gemäß den in § 2 dargelegten Zielen verwendet werden.

7.2 Über die Verwendung von Finanzmitteln beschließt der Vorstand, soweit durch § 5.7.3 nicht Einschränkungen vorgegeben sind.

7.3 Grundsätzlich erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

7.4 Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern können Ansprüche auf gezahlte Beiträge oder Spenden nicht geltend gemacht werden.

7.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die gleiche Ziele verfolgt, mit der Auflage, das Vermögen im Sinne von § 2 zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 5.6.2002



Satzung
vom 7.6.2017